



I Heidelberg

Corona Update für Betriebsräte

Betriebsratsarbeit vs. Corona

Wie soll man alle Regeln einhalten und gleichzeitig Betriebsratsarbeit machen?

Auch Betriebsräte sollen gesund durch die nächsten Wochen kommen. Auch sie sollen das Abstandsgebot einhalten. Betriebsratssitzungen in engen Sitzungszimmern sind da genau das Falsche. Wenn es bei der Sitzung möglich ist, 1,5 – 2 Meter Abstand zum Nebensitzer zu halten, ist alles gut. Und wenn nicht? Arbeitsminister Hubertus Heil hat jetzt die Präsenzpflicht bei den Sitzungen ausgesetzt. Somit gelten Betriebsratsbeschlüsse auch dann, wenn sie mit virtuellen Medien entstanden sind. Die ganze Erklärung von Arbeitsministerium liegt im **Extranet** der IG Metall vor: https://extranet.igmetall.de/cps/rde/igm_auth/SID-D91319C1-5F5C10D2/extranet/style.xsl/login.htm

Welche Alternativen zur Präsenzpflicht gibt es?

Von Telko bis zum Web-Ex-Meeting

Wenn die Teilnahme an einer Präsenzsitzung des Betriebsrats durch fehlende geeignete Räumlichkeiten zu Gefahren für das Leben oder die Gesundheit der Betriebsratsmitglieder führt oder wegen behördlicher Anordnungen nicht möglich ist, braucht es eine Alternative. Möglich wäre bspw. die Teilnahme an einer Betriebsratssitzung mittels Video- oder Telefonkonferenz einschließlich online gestützter Anwendungen wie WebEx Meetings oder Skype. Dies gilt sowohl für die Zuschaltung einzelner Betriebsratsmitglieder als auch eine virtuelle Betriebsratssitzung.

Wie komme ich an Lizenzen und Technik?

Der § 40 BetrVG gilt auch in der Corona-Krise

Der Gesetzgeber hat im § 40 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes die Ausstattung für Betriebsratsgremien geregelt. Kurz gesagt: „Alles das, was der Betriebsrat für seine Arbeit braucht, kann beim Arbeitgeber beantragt werden. Wenn der Bedarf durch den Betriebsrat begründet werden kann, hat der Arbeitgeber die Kosten für die Ausstattung zu tragen.“ Natürlich gilt dieser Paragraph auch für Lizenzen und Software um Betriebsratssitzungen auch online durchführen zu können.

Beschlüsse des Betriebsrats

Gelten die Beschlüsse, wenn Sie in einer Telko gefasst worden sind?

Die Beschlüsse des Betriebsrats sind nach klaren gesetzlichen Regeln zu fassen. Anwesenheitslisten, Protokolle und ein persönliches Abstimmungsverfahren ist hier vorgeschrieben.

In Zeiten von Corona ist es manchmal nicht möglich diese Vorgaben alle einzuhalten. Das Arbeitsministerium hat jetzt folgendes verlautbart:

„Die Beschlüsse, die in einer solchen Sitzung gefasst werden, sind nach unserer Auffassung wirksam. Weil es eine handschriftlich unterzeichnete Anwesenheitsliste in solch einem Fall nicht geben kann, sollte die Teilnahme gegenüber dem Betriebsratsvorsitzenden in Textform, also zum Beispiel per E-Mail bestätigt werden.“